

Nr. W 7 K 06.30215



## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Klägerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks,  
Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt a.Main,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
5209532-224

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Unterfranken  
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts  
erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Stellwaag  
als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung am 25. September 2006  
folgendes

**Urteil:**

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Mai 2006 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG besteht.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

\* \* \*

**Tatbestand:**

## I.

## 1.

Die Klägerin, eine eritreische Staatsangehörige, hatte bereits im September 2003 erfolglos ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragt (zuletzt VG Würzburg, U.v. 27.02.2004 Nr. W 7 K 03.31875).

Mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 6. April 2006 stellte die Klägerin einen weiteren Asylantrag mit der Begründung, dass die Klägerin Zeugin Jehovas sei und als solche in ihrem Heimatland Eritrea der Verfolgung ausgesetzt sei. Insoweit werde auf die Rechtsprechung des Bayer. VGH vom 24. Juni 2005 hingewiesen. Die Glaubenszugehörigkeit der Klägerin ergebe sich aus zwei eidesstattlichen Versicherungen der Mutter sowie eines Bruders der Klägerin und zweier weiterer Personen, die mit der Klägerin in Eritrea aufgewachsen seien. Auf den Inhalt dieser Erklärungen vom 5. Januar 2006 bzw. vom 31. März 2006 wird Bezug genommen. Außerdem wurde eine Patientenverfügung vorgelegt, wonach die Klägerin anordnet, keine Bluttransfusionen zu erhalten, weil sie Zeugin Jehovas sei.

Mit Bescheid vom 11. Mai 2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Ziffer 1) sowie auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 21. November 2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab (Ziffer 2). Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Am 17. Mai 2006 ließ die Klägerin Klage erheben und zuletzt beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Mai 2006 zu verpflichten, festzustellen, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragte unter Aktenvorlage,

die Klage abzuweisen.

2.

In der mündlichen Verhandlung vom 25. September 2006 waren lediglich die Klägerin und ihr Bevollmächtigter erschienen. Wegen der Einzelheiten der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

1.

Die zulässige Klage ist begründet, denn der Klägerin steht ein Anspruch gegen die Beklagte auf die Feststellung zu, dass bei ihr die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Bei dem Antrag der Klägerin vom 6. April 2006 an das Bundesamt handelt es sich um einen Folgeantrag i.S. des § 71 Abs. 1 AsylVfG.

Nach dieser Vorschrift führt ein Folgeantrag nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags zu einem weiteren Asylverfahren nur unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, d.h. es muss (1.) sich entweder die Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Asylbewerbers geändert haben oder (2.) es müssen neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Asylbewerber günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten oder (3.) Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO. Der Asylbewerber muss außerstande gewesen sein, diese Gründe bereits in einem früheren Verfahren geltend zu machen, und er muss den Antrag binnen drei Monaten nach dem Erlangen der Kenntnis vom Wiederaufgreifensgrund stellen. Im Folgeantrag sind gemäß § 71 Abs. 3 AsylVfG die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen dieser Voraussetzungen ergibt.

Da bei der Entscheidung das Gericht gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen hat, sind auch solche Wiederaufgreifensgründe von Bedeutung, die der Folgeantragsteller erst im gerichtlichen Verfahren geltend macht, sofern die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG gewahrt ist (vgl. BVerwG, U.v. 10.02.1998, 9 C 28.97).

Die Klägerin hat zur Begründung ihres Folgeantrages ausgeführt, dass sie nunmehr beweisen könne, dass sie – wie sie schon im Erstverfahren behauptet hat – Zeugin Jehovas sei. Sie beruft sich dabei auf neue Unterlagen, nämlich die eidesstattlichen Versicherungen von in Kanada lebenden Verwandten bzw. Bekannten vom 5. Januar 2006 bzw. vom 13. März 2006, auf eine Patientenverfügung sowie auf die in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Schriftstücke, Bücher und Broschüren, die dazu dienen sollen, sie im Glauben der Zeugen Jehovas anzuleiten, zu unterweisen und zu stärken und auch auf die bevorstehende Taufe vorzubereiten. Die Klägerin beruft sich also auf neue Beweismittel i.S. des § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG. Diese Regelung soll die Wiederaufnahme eines Verfahrens in Fällen ermöglichen, in denen ein Betroffener wegen Beweisschwierigkeiten, die nunmehr behoben sind, einen Nachteil erlitten hat. Dies ist der Fall, wenn ein neues Beweismittel vorliegt, das eine für den Antragsteller günstigere Entscheidung herbeigeführt hätte. Beweismittel sind dabei alle Erkenntnismittel, die geeignet sind, das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Tatsache zu beweisen (BVerwGE 82, 272, 276), d.h. die Überzeugung vom Vorliegen oder Nichtvorliegen der Tatsache zu beeinflussen. Die Aufzählung der Beweismittel in § 26 VwVfG ist nicht abschließend. Neben Urkunden kommen auch Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten und Augenscheinsobjekte in Betracht.

Es bedarf hier keines Eingehens auf die im Bescheid des Bundesamtes gemachten Andeutungen, wonach nicht auszuschließen sei, dass es sich bei den vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen um Gefälligkeitsschreiben handele. Dies kann so sein, muss aber so nicht sein. Die Klägerin hat

nämlich in der mündlichen Verhandlung mehrere Bücher, Lose-Blatt-Sammlungen und Broschüren zur Einsichtnahme vorgelegt, in deren Besitz sie erst seit dem 13. August 2006 ist, die eindeutig von der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas herrühren und deren Sinn und Zweck ausschließlich darin besteht, die Klägerin in diesem Glauben zu unterweisen und anzuleiten. Eindeutig zu ihren Gunsten und damit für ihre Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas spricht auch, dass die Klägerin im Besitz von zwei Broschüren (eine auf tigrina und eine in englischer Sprache) ist, die dazu dienen, sie auf die Taufe vorzubereiten. Der Text dieser Broschüren weist zahlreiche handschriftliche, von der Klägerin herrührende Anmerkungen, Unterstreichungen und sonstige Bearbeitungsvermerke auf, weshalb für das Gericht kein Zweifel mehr daran besteht, dass die Klägerin tatsächlich Zeugin Jehovas ist.

Als Mitglied dieser Religionsgesellschaft hat die Klägerin bei einer Rückkehr nach Eritrea aber eine politische Verfolgung wegen dieser Religionszugehörigkeit zu befürchten. Wie bereits der Bayer. VGH mit Urteil vom 24. Juni 2005 Nr. 9 B 04.30824 entschieden hat, hat sich die missliche Lage der Zeugen Jehovas etwa seit dem Jahre 2002 deutlich verschlechtert. Seit dieser Zeit seien Gottesdienste solcher Religionsgemeinschaften untersagt, die nicht seit mindestens 40 Jahren im Land aktiv sind. Dazu zählten die Zeugen Jehovas nicht. Alle anderen Religionsgemeinschaften müssten sich erst registrieren lassen. Trotz Bemühungen sei es bisher noch keiner Religionsgemeinschaft gelungen, alle vom Staat für eine Registrierung vorgeschriebenen Unterlagen beizubringen. Die Zeugen Jehovas z.B. weigerten sich, dem Staat die Listen mit den Namen und Adressen ihrer Mitglieder zu übergeben. Folglich sei noch keine Registrierung vorgenommen worden. Bis zur Registrierung seien Aktivitäten der nicht registrierten kleineren Religionsgesellschaften weiterhin unzulässig. Auch private Gebetszusammenkünfte in Privathäusern in kleinen Gruppen würden seither von den Sicherheitskräften aufgelöst, soweit sie ihnen bekannt werden. Die dabei ertappten Gläubigen würden vorübergehend verhaftet. Das Auswärtige Amt berichte, dass die Anhänger der kleinen Glaubensgemeinschaften in der Haft gefoltert würden, um sie für ihre Zugehörigkeit zu diesen Religionsgemeinschaften zu bestrafen.

Andere sollen in der Haft gezwungen worden sein, ihrem Glauben abzuschwören oder ihn nicht mehr zu praktizieren. Nur dann seien sie freigelassen worden. Anderen Berichten zufolge seien Verwandte der Inhaftierten gezwungen worden, solche Erklärungen zu unterschreiben, wenn die Inhaftierten sich weigerten, dies zu tun. Nach Ansicht des BayVGH spricht alles dafür, dass diese Behandlung der Zeugen Jehovas durch den eritreischen Staat wegen ihrer Verfolgungsdichte eine Gruppenverfolgung i.S. der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes darstellt, weil auch das religiöse Existenzminimum nicht mehr gewährleistet sei.

In Anbetracht dieser Umstände war der Klage stattzugeben.

2.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,

zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.